

Sind AGB zwingend erforderlich?

Über das Missverständnis, dass AGB im eCommerce gesetzlich vorgeschrieben sind einerseits und die fernabsatzrechtlichen Pflichtinformationen andererseits

Immer wieder hört man die Beanstandung einiger Online-Händler, der Mitbewerber habe gar keine AGB. Dies ist jedoch für sich genommen kein Grund zur Beanstandung und auch kein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 305 ff. BGB) zunächst nichts anderes als vorformulierte, formularmäßige Vertragsklauseln für eine Vielzahl von Einzelverträgen, die vom sog. Verwender, hier dem Online-Händler, einseitig gestellt und von dem Kunden i. d. R. durch die Bestellung akzeptiert werden. Der Sinn Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist es im Wesentlichen, die immer wiederkehrenden Geschäftsabläufe zu rationalisieren und nicht jeden Vertrag im Einzelnen auszuhandeln. Durch AGB kann der Händler zudem im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein Stück weit die Rechtslage zu seinen Gunsten modifizieren. So kann z. B. die ansonsten unbeschränkte Haftung des Händlers auf Schadensersatz auf bestimmte Fälle (Vorsatz und grobes Verschulden, Personenschäden, Kardinalpflichten etc.) und summenmäßig begrenzt werden. Eine Pflicht zur Regelung der vertraglichen Rechte und Pflichten durch AGB besteht jedoch ausdrücklich nicht!

Auf der anderen Seite bestehen für den Online-Händler umfangreiche, z. T. vorvertragliche Informations- und Hinweispflichten gegenüber dem Verbraucher aus Fernabsatzrecht. Allein nach der BGB-Informationsverordnung (BGB-InfoV) schuldet der Anbieter insgesamt 12 Informationen, u. a. seine Identität (einschließlich Handelsregister und -nummer), eine ladungsfähige Anschrift einschließlich der vertretungsberechtigten Personen, die wesentlichen Merkmale der Ware und wie der Vertrag über den Online-Shop zustande kommt, die Angabe eines Gesamtpreises der Ware einschließlich aller Preisbestandteile, über zusätzliche Versandkosten, Einzelheiten zu Zahlung und Lieferung, und -last-but-not-least - über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen und Einzelheiten, wie dieses konkret ausgeübt werden kann. Hinzu kommen weitere unzählige spezialgesetzliche Hinweispflichten z. B. nach dem Elektroggesetz, der Verpackungsverordnung, dem Heilmittelwerbegesetz etc.. Seine Identität und ladungsfähige Anschrift hat der Online-Händler außerdem bereits



Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Informationstechnologierecht (IT-
Recht) Christian Welkenbach

www.legalershop.de

Autor/Quelle

Der Beitrag wurde vom Mainzer
Rechtsanwalt Christian Welkenbach
(Res Media Kanzlei für IT- und
Medienrecht www.res-media.net)
zur Verfügung gestellt.

Rechtsanwalt Welkenbach ist
Spezialist für IT- Recht, Internetrecht
und Gewerblichen Rechtsschutz,
hält regelmäßig Fachvorträge zu IT-
und internetrechtlichen Themen
und schreibt entsprechende
Fachbeiträge, u. a. online über
www.blog-it-recht.de und
www.blog-markenrecht.de.

nach dem Telemediengesetz (§ 5 TMG) im Rahmen der vorgeschriebenen Anbieterkennzeichnung anzugeben.

Werden diese Pflichtinformationen nicht vorgehalten oder kann der Online-Händler nicht dokumentieren, dass er dem Verbraucher sämtliche Informationen vor Vertragsschluss mitgeteilt hat, so kann der Online-Händler von Mitbewerbern wegen der damit zusammenhängenden Wettbewerbsverstöße abgemahnt werden. Nun kann sich der Online-Händler - egal ob über Handelsplattformen wie eBay, Amazon und Co. oder über einen eigenen Online-Shop - entscheiden, ob er seine Angaben auf die fernabsatzrechtlichen Pflichtinformationen beschränkt oder ob er zusätzlich durch Stellen wirksamer AGB-Klauseln zu seinen Gunsten von der gesetzlichen Rechtslage abweicht.



Anzuraten ist in jedem Falle, eigene AGB zu verwenden, die ausschließlich wirksame Klauseln enthalten und die gleichzeitig die vorvertraglichen Pflichtinformationen beinhalten. Zusätzlich sollten die AGB vor oder während des Bestellvorganges - soweit technisch möglich - zwingend durch den Verbraucher anerkannt werden, da auf diese Weise zum einen sichergestellt ist, dass die AGB in den Vertrag wirksam einbezogen wurden und zum anderen, dass die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten nachgewiesen werden kann. Auf diese Weise können also „zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen“ werden. Die AGB selbst sollten in jedem Falle durch einen Spezialisten erstellt werden, der die jeweils aktuellen Fallstricke im Abmahnwesen kennt. Denn unwirksame AGB-Klauseln können wiederum als Wettbewerbsverstoß abgemahnt werden. ■ ■